

**Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
»Altmärkischer Regionalmarketing- & Tourismusverband« vom 02.11.2021**

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.2025 folgende Änderung der Verbandssatzung des »Altmärkischen Regionalmarketing- & Tourismusverband« vom 02.11.2021 beschlossen:

**Artikel 1 – Änderung der Anlage der Satzung**

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds ein verändertes Mitgliederverzeichnis.

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ (in alphabetischer Reihenfolge):

Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel  
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)  
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)  
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen  
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg  
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)  
Einheitsgemeinde Stadt Klötze  
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel  
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal  
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde  
Einheitsgemeinde Hansestadt Werben (Elbe)

Gemeinde Stadt Arneburg  
Gemeinde Dähre  
Gemeinde Flecken Diesdorf  
Gemeinde Hohenberg-Krusemark  
Gemeinde Rochau

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

**Artikel 2 – Änderung der Hauptsatzung**

**§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung wird wie folgt ergänzt:**

4. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Vertretungspersonen können jedoch auch ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden. Für ihn kommt nur die persönliche Teilnahme in Betracht. Die Mitglieder, die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Technische Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegen, haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, dürfen keine geheimen

Wahlen durchgeführt werden. In einer nicht öffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und bei Ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

### **§ 13 Hauptausschuss wird wie folgt ergänzt:**

12. Der Hauptausschuss tagt grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Vertretungspersonen können jedoch auch ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden. Für ihn kommt nur die persönliche Teilnahme in Betracht. Die Mitglieder, die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Technische Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegen, haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, dürfen keine geheimen Wahlen durchgeführt werden. In einer nicht öffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und bei Ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

### **§ 15 Finanzbedarf wird wie folgt neugefasst:**

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für die unter § 3 Punkt 1, 6 und 7 geregelten Aufgaben für den Altmarkkreis Salzwedel 1/2 und den Landkreis Stendal 1/2 der Gesamtsumme. Für die Erfüllung der Aufgaben unter § 3 Punkt 2 bis 5 wird die Umlage für die Verbandsmitglieder entsprechend der vorliegenden Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamt zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl festgelegt. Unterschreiten diese Zahlen die Höhe des Einwohnerstandes aus dem Gründungsjahr 2019, so gelten die Einwohnerzahlen des Gründungsjahres als Grundlage für die Umlageberechnung. Darüber hinaus werden in der Satzung zum Wirtschaftsplan die Umlagehöhe der Verbandsmitglieder sowie ein jährlicher Mindestbetrag festgelegt.

### **Artikel 3 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:

Stadt Tangermünde, den 18.11.2025

Carla Reckling-Kurz  
Verbandsgeschäftsführerin



Genehmigungsvermerk: Die 2. Änderung der Verbandssatzung vom 18.11.2025 des kommunalen Zweckverbandes Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 28.01.2026 unter dem Aktenzeichen: 206.6.1-01710-ZV ART-2.ÄVS genehmigt.